

An unsere Kunden

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
ge-wen

unser Sachbearbeiter
Herr Gemmel

Datum
23.03.2021

EU-Konfliktrohstoff-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Januar 2021 müssen Unternehmen die Regeln der EU-Konfliktrohstoff-Verordnung (EU) 2017/821 beachten (EU-KRVO). Hierzu teilen wir Folgendes mit: Im Fokus der Verordnung stehen Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold als Minerale, Metalle, Rohformen oder Halbzeuge, kurz 3TG-Stoffe.

Diese Stoffe sind in Anhang 1 der EU-KRVO gelistet (siehe Seite 2 dieses Schreibens). Als Konfliktrohstoff sind diese Metalle erst einzustufen, wenn sie aus einer Konfliktregion in die EU importiert werden. Importe sind dann nur zulässig, wenn die Importeure Sorgfaltspflichten entsprechend der EU-KRVO 2017/821 einhalten.

Unser Unternehmen liefert Ihnen Halbzeuge aus Aluminium- und Kupferlegierungen. Diese Werkstoffe können 3TG-Stoffe als absichtlich hinzugefügtes Legierungselement enthalten. Werden 3TG-Stoffe als Legierungselement in einem Halbzeug in die EU importiert und in Verkehr gebracht, hat die Verordnung allerdings keine Gültigkeit. Sie gilt nur für explizit in Anhang 1 genannte und durch die entsprechenden KN-Codes konkretisierten Stoffe und nicht für Legierungselemente.

Dennoch versichern wir Ihnen, dass unser Unternehmen ein Managementsystem zur verantwortungsvollen Beschaffung aufgebaut und einen Konfliktrohstoffbeauftragten benannt hat, so dass unser Unternehmen die Regeln der EU-KRVO zuverlässig einhalten kann. Sie erreichen den Konfliktrohstoffbeauftragten über dies E-Mail: Konfliktrohstoffbeauftragte@gemmel-metalle.de. Darüber hinaus sind wir als Service für unsere Abnehmer Mitglied im Fachverband WGM e.V. und somit kontinuierlich über europäische und nationale Gesetzesinitiativen informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Erich Gemmel & Co. GmbH


Hans-Ulrich Gemmel

Anhang 1 VO (EU) 2017/821, Stand Juli 2020 Teil A: Minerale

Bezeichnung	KN-Code	TARIC	Schwelle jährliche Einfuhrmenge
Zinnerze und ihre Konzentrate	2609 00 00	-	5 000 kg
Wolframerze und ihre Konzentrate	2611 00 00	-	250 000 kg
Tantalerze oder Nioberze und ihre Konzentrate	ex 2615 90 00	10	100.000
Golderze und ihre Konzentrate	ex 2616 90 00	10	4.000 000 kg
Gold, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver mit einer Goldkonzentration von unter 99,5 %, das die Veredelungsstufe nicht durchlaufen hat	ex 7108 (**)	-	100 kg

Anhang 1 VO (EU) 2017/821, Stand Juli 2020 Teil B: Metalle

Bezeichnung	KN-Code	TARIC	Schwelle jährliche Einfuhrmenge
Wolframoxide und -hydroxide	2825 90 40	-	100 000 kg
Zinnoxide und -hydroxide	ex 2825 90 85	10	3 600 kg
Zinnchloride	2827 39 10	-	10 000 kg
Wolframate	2841 80 00	-	100 000 kg
Tantalate	ex 2841 90 85	30	30 kg
Carbide des Wolframs	2849 90 30	-	10 000 kg
Tantalcarbide	ex 2849 90 50	10	770 kg
Gold, unbearbeitet, als Halbzeug oder in Pulverform mit einer Goldkonzentration von 99,5 % oder höher, das die Veredelungsstufe durchlaufen hat	ex 7108 (**)	-	100 kg
Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	7202 80 00	-	25 000 kg
Zinn, in Rohform	8001	-	100 000 kg
Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	8003 00 00	-	1 400 kg
Andere Waren aus Zinn	8007 00	-	2 100 kg
Pulver aus Wolfram	8101 10 00	-	2 500 kg
Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	8101 94 00	-	500 kg
Draht aus Wolfram	8101 96 00	-	250 kg
Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien sowie andere aus Wolfram	8101 99	-	350 kg
Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	8103 20 00	-	2 500 kg
Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien sowie andere aus Tantal	8103 90	-	150 kg

(**) Zur Änderung dieser Schwelle wird die eingeführte Menge, die man durch die Anwendung der Methode und der Kriterien gemäß Artikel 18 erhält, als Schwelle für beide ex 7108 Zolllinien in Anhang 1 festgesetzt.